

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.01.1953

Geschäftszahl

0906/52

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0339/47 E 10. Jänner 1950 VwSlg 175 F/1950 RS 3

Stammrechtssatz

Die völlige Zerstörung eines Gebäudes (hier: durch Bombentreffer) stellt den Grenzfall einer außergewöhnlichen TECHNISCHEN Abnutzung dar, bei dem die weitere Verwendungsdauer auf Null gesunken ist, und rechtfertigt es, die gesamte rechtliche Absetzung für Abnutzung auf das letzte Jahr der Verwendung zusammenzudrängen (Hinweis: E 17.10.1951, 150/49, dort TEILWEISE Zerstörung als außergewöhnliche WIRTSCHAFTLICHE Abnutzung behandelt).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1953:1952000906.X01